Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Wien 1991/09/04 03/20/655/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.09.1991

Rechtssatz

Hat sich der Täter ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund selbst in eine Zwangslage begeben, die er voraussehen konnte, dann kann er sich nicht mit Erfolg auf Notstand berufen. Bei einer zahntechnischen Einpassungsarbeit muß damit gerechnet werden, daß diese auf Grund von Komplikationen länger dauert.

Schlagworte

Halte- und Parkverbot

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at